

Steiermärkische  
Landesbahnen  
Vergaben

GZ: LRH 10 V 1/2004-13

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES .....	3
1.1	PRÜFUNGSGEGENSTAND .....	3
1.2	PRÜFUNGSKOMPETENZ .....	7
1.3	PRÜFUNGSUMFANG .....	8
1.4	RECHTLICHES .....	9
2.	DIE STEIERMÄRKISCHEN LANDESBAHNEN .....	13
3.	AUSWAHLMETHODE UND PRÜFBEREICHE .....	17
4.	VERGABEVERFAHREN .....	21
4.1	EINLEITUNG .....	21
4.2	VERGABEN IM UNTERSCHWELLENBEREICH .....	24
4.2.1	Untersuchte Lieferaufträge .....	24
4.2.1.1	Wahl des Vergabeverfahrens .....	24
4.2.1.2	Gestaltung der Ausschreibung .....	29
4.2.1.3	Zuschlagsentscheidung .....	30
4.2.1.4	Besondere Pflichten des Auftraggebers .....	30
4.2.2	Untersuchte Bauaufträge .....	30
4.2.2.1	Wahl des Vergabeverfahrens .....	31
4.2.2.2	Teilnahme am Vergabeverfahren .....	31
4.2.2.3	Gestaltung der Ausschreibung .....	33
4.2.2.4	Öffnung der Angebote .....	36
4.2.2.5	Angebotsprüfung .....	37
4.2.2.6	Zuschlagsentscheidung .....	37
4.2.2.7	Auftragsvergabe .....	38
4.2.2.8	Besondere Pflichten des Auftraggebers .....	39
4.2.3	Untersuchte Dienstleistungsaufträge .....	40
4.2.3.1	Wahl des Vergabeverfahrens .....	40
4.2.3.2	Vergabevermerk .....	41
4.3	VERGABEN IM OBERSCHWELLENBEREICH .....	42
4.3.1	Untersuchte Lieferaufträge .....	42
4.3.1.1	Regelmäßige Bekanntmachung .....	43
4.3.1.2	Wahl des Vergabeverfahrens .....	44
4.3.1.3	Gestaltung der Ausschreibung .....	45
4.3.1.4	Zuschlagsentscheidung .....	46
4.3.1.5	Auftragsvergabe .....	46
4.3.1.6	Besondere Pflichten des Auftraggebers .....	47
4.4	ZUSAMMENFASSUNG .....	48
4.4.1	Grundsätze des Vergabeverfahrens .....	48
4.4.1.1	Transparenz .....	48
4.4.1.2	Freier und lauterer Wettbewerb .....	49
4.4.1.3	Wege der Informationsübermittlung .....	51
4.4.2	Gestaltung der Ausschreibung .....	52
5.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN .....	56

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Abs.	Absatz
BVA	Bundesvergabeamt
BvergG	Bundesvergabegesetz 2002
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
EIRAG	Eisenbahnrechtsänderungsgesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GeOLR	Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung
i.d.F.	in der Fassung
lit.	litera
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 1982
ÖNORM	Österreichische Norm
RV	Regierungsvorlage
STLB	Steiermärkische Landesbahnen
StVergG	Steiermärkisches Vergabegesetz 1998
USt.	Umsatzsteuer
Z	Ziffer

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1 Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte stichprobenweise die **Vergaben der Steiermärkischen Landesbahnen** nach dem BVergG.

**Zuständiger politischer Referent** war Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl.-Ing. Leopold Schögggl.

Prüfungsgegenstand waren die Vergaben im **Zeitraum 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2004**. Damit ist eine aktuelle Information über die Vergabepaxis nach dem einheitlichen, für Bund und Länder geltenden Vergabegesetz möglich.

Innerhalb der im § 28 Abs. 1 LRH-VG festgelegten Dreimonatsfrist sind nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

***Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin  
Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Bei den Steiermärkischen Landesbahnen handelt es sich um einen Eigenbetrieb des Landes Steiermark, der nicht in einer Gesellschaftsform des Privatrechtes geführt wird. Unter Berücksichtigung der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wird darauf hingewiesen, dass der Landesfinanzreferentin keine Aufsichtspflicht zukommt.*

*Somit werden die massiven Vorhalte des Landesrechnungshofes zum Vergabeverfahren der Steiermärkischen Landesbahnen zur Kenntnis genommen.*

**Stellungnahme der für Verkehrsrecht zuständigen Frau Landesrätin  
Mag. Kristina Edlinger-Ploder:**

*In der Beilage darf ich Ihnen die Ablichtung der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesbahnen, der ich mich vollinhaltlich anschließe, zur weiteren Veranlassung übermitteln.*

**Die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesbahnen lautet:**

*Zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 21.07.2005, GZ: LRH 10 V 1/2004-9 betreffend die Vergaben der Steiermärkischen Landesbahnen, der uns im Zuge des Anhörungsverfahrens übermittelt worden ist, nehmen wir wie folgt Stellung:*

**Einleitung:**

*Die STLB sind ein Verkehrsunternehmen mit dem zweitlängsten Eisenbahnnetz Österreichs. Von den STLB werden rund 150 km Schieneninfrastruktur betrieben. Auf den meisten Strecken erfolgt Personen- und Güterverkehr. Darüber hinaus betreiben die STLB von vier Stützpunkten aus Kraftfahrlinienverkehre, wobei dieses Liniennetz eine Länge von über 300 km aufweist.*

*Seit dem Jahr 2003 gab es durch die Betriebsaufnahme des Touareg-Express, einem Ganzzug von Weiz nach Bratislava, mit dem Autokarosserieteile transportiert werden, und der Eröffnung des Güterterminals Graz Süd/Werndorf ein rasantes Wachstum. Dies kommt auch anhand der Leistungskennziffern im Güterverkehr sehr klar zum Ausdruck. Haben die STLB im Jahr 2002 238.000 Tonnen Güter befördert, waren es 2003 512.000 Tonnen und 2004 1.028.000 Tonnen. **Innerhalb von 3 Jahren kam es somit zu einer Vervierfachung des Transportvolumens.***

*Die Betriebsabwicklung erfolgt sehr kostengünstig. Bei den STLB sind pro betriebenem Streckenkilometer 1,6 Mitarbeiter tätig, bei anderen Eisenbahnen liegt dieser Wert bei 9 Mitarbeiter pro Kilometer.*

*Die STLB verfügen über ein sehr knapp bemessenes Budget, das eine äußerst sparsame und zweckmäßige Mittelverwendung erfordert. Vor allem in der Administration wurden massive Einsparungen vorgenommen, sodass der gesamte Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand mit einem sehr geringen Personalstand bewältigt werden muss.*

*Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt bei den STLB EDV-unterstützt unter Anwendung der Individualsoftware „PCC-Einkauf“. Hierbei handelt es sich um ein auf die Bedürfnisse der STLB abgestimmtes Programm, dem die strengen internen Dienstvorschriften zugrundegelegt sind.*

*Laut Organisationsstatut muss für Beschaffungen ab einem Wert von € 30.000,- die Zustimmung mittels Regierungsbeschluss eingeholt werden. Ausgenommen sind lediglich Lieferungen, die den laufenden Betrieb wie zB Betriebsstoffe, Reparaturen etc., betreffen. Das im Einsatz befindliche Einkaufsprogramm erfordert die Einhaltung eines genau definierten formellen Ablaufes mit Preis-anfrage, Bestellung, Lagereingang, Fakturierung und Überleitung in die Finanzbuchhaltung. Diese Unterlagen werden in der STLB-Einkaufsabteilung zusammen mit Vergleichsangeboten lückenlos archiviert.*

*Bei den prüfungsgegenständlichen Vergaben über € 20.000,-- handelt es sich fast ausschließlich um sehr eisenbahnspezifische Beschaffungen bzw Dienstleistungen (Beschaffung von Oberbaumaterial wie zB Schotter, Schienen und Schwellen, maschinelle Oberbauarbeiten, Reparaturen bzw Kauf von Eisenbahnfahrzeugen). Auf diesem Markt hat es in den letzten Jahren einen sehr starken Verdrängungswettbewerb gegeben, sodass im EU-Raum nur noch sehr wenige Anbieter existieren.*

*Im Bereich der Eisenbahnfahrzeuge besteht zusätzlich die Problematik, dass durch mehrere folgenschwere außergewöhnliche Ereignisse im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (zB Gletscherbahnunglück in Kaprun) in den letzten Jahren die Anforderungen für die eisenbahnrechtliche Zulassung von Materialien und Fahrzeugen in Österreich massiv verschärft wurden. Dies hat dazu geführt, dass kleinere Anbieter,*

*die das Risiko und die Kosten eines Zulassungsverfahrens für Österreich nicht mehr tragen können, gänzlich vom heimischen Markt verschwunden sind.*

*Für die STLB wäre es wünschenswert, wenn bei der Beschaffung von Eisenbahnmaterialien mehrere Anbieter zur Verfügung stünden, damit sich wirklich ein marktgeregelter Preis ergeben kann.*

*Den derzeitigen Monopolisierungstendenzen kann jedoch auch durch die formalen Kriterien des BVergG 2002 nicht Einhalt geboten werden.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die Argumentation der STLB zur Problematik im Bereich der Eisenbahnfahrzeuge und der Beschaffung von Eisenbahnmaterialien läuft auf die Vorwegnahme des Ergebnisses eines Vergabeverfahrens hinaus und steht im Spannungsfeld zu den Grundsätzen des Vergabeverfahrens insbesondere dem Prinzip des freien (=ungehinderten Zuganges von Bietern zur Ausschreibung) und lauterem Wettbewerbes.

Stellungnahmen zu einzelnen Kapiteln sind vollinhaltlich in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

## 1.2 Prüfungskompetenz

Das Land Steiermark betreibt als einziges Bundesland eigene Eisenbahnen in Form des **Wirtschaftsbetriebes Steiermärkische Landesbahnen** (im Folgenden STLB).

Die STLB sind ein **öffentlicher Sektorenauftraggeber** nach dem BVergG, weil das Land Steiermark als öffentlicher Auftraggeber anzusehen ist und darüber hinaus auch eine Sektorentätigkeit im Sinne des BVergG ausübt (Näheres zur Sektorentätigkeit unter 1.4 Rechtliches).

Die Vergabe von **Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen** durch das Land Steiermark als öffentlicher Sektorenauftraggeber fällt damit in den **Vollzugsbereich des Landes** (Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG).

Gemäß § 2 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der **Gebahrung des Landes**. Die Vergabekontrolle ist Teil der Gebarungskontrolle.

Die **Prüfungszuständigkeit** des Landesrechnungshofes ist daher gemäß § 2 LRH-VG gegeben.



### 1.3 Prüfungsumfang

Im Begriff „Vergabe“ sind alle Vorgänge von der Ausschreibung der Leistungen bis zum Zuschlag zusammengefasst, die zum Abschluss eines Vertrages zwischen einem Auftraggeber und einem Auftragnehmer führen sollen.

Die Überprüfung durch den Landesrechnungshof erstreckte sich dabei auch auf alle jene Voraussetzungen, die für eine ordnungsgemäße Ausschreibung der zu vergebenden Leistungen und einen freien Wettbewerb zwischen den geeigneten Bietern erforderlich sind. Sie orientierte sich vor allem an der **Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften** (Siehe Näheres dazu unter 1.4 Rechtliches).

Dem Landesrechnungshof obliegt es auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten.

Ein weiterer Maßstab für die Beurteilungen waren die im **Bericht der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Korruption im Vergabewesen** (herausgegeben vom Rechnungshof im Februar 1999) aufgelisteten Einzelmaßnahmen.

**Grundlage der Prüfung** waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der STLB.

## 1.4 Rechtliches

Mit Ablauf des 30. Juni 2003 ist das bisher unter anderem für Vergaben des Landes Steiermark, der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände maßgebliche StVergG 1998 außer Kraft getreten. An seine Stelle trat mit 1. Juli 2003 das BVergG als einheitliches Vergabegesetz.

Damit ist die bisherige Rechtszersplitterung im Vergaberecht (ein Bundesvergabegesetz, neun Landesvergabegesetze) zu Ende.

Nachstehend werden nun die Grundzüge des prüfungsrelevanten Sektorenbereiches dargestellt.

Verfahrensspezifische Regelungen im Sektorenbereich werden aus systematischen Gründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit im Abschnitt 4. Vergabeverfahren dieses Berichtes behandelt.

### Öffentliche Sektorenauftraggeber

Wie bereits erwähnt, ist das Land Steiermark öffentlicher Sektorenauftraggeber. Darunter fällt gemäß dem BVergG ein **öffentlicher Auftraggeber** (hier das Land Steiermark), der darüber hinaus eine **Sektorentätigkeit** im Sinne des § 120 Abs. 2 BVergG **ausübt**.

Als Sektorentätigkeit im Sinne dieser Bestimmung gilt:

Die **Bereitstellung oder das Betreiben von Netzen** zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs auf der Schiene, mit automatischen Systemen, mit der Straßenbahn, mit Bus, mit Oberleitungsbussen oder mit Kabel.

Daraus folgt:

- Sektorenauftraggeber ist, wer eine Sektorentätigkeit ausübt.
- Er unterliegt dann immer der Sektorenrichtlinie.

Im BVergG ist nunmehr – zum Unterschied von früheren Regelungen im BVergG 1997 – die Sektorentätigkeit **um die Bereitstellung von Netzen** erweitert.

Somit wurde für Schienenunternehmen - wie die STLB - das begünstigte Sektorenregime auf Maßnahmen zur Schaffung der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Bau der Netze, Instandhaltung, Wartung, Bau eines Bahnhofes) erweitert.

Die **Bereitstellung von Netzen** galt nach der früheren Rechtslage als eine Vergabe im strengeren klassischen Bereich, das **Betreiben von Netzen** (z.B. Ankauf von Lokomotiven und sonstigem rollenden Material) hingegen als Tätigkeit im verdünnten Sektorenbereich.

Das mit 30. Juni 2003 außer Kraft getretene StVergG 1998 zählte schon sowohl die Bereitstellung als auch das Betreiben von Netzen zum Sektorenbereich.

Anmerkung zu dieser geltenden Rechtslage:

Aus dem Blickwinkel des Gemeinschaftsrechtes ist allerdings fraglich, ob die Einbeziehung des **Bereitstellens von Netzen** in den Sektorenbereich dem Gemeinschaftsrecht entspricht. Ein Verfahren zur Klärung dieser Frage ist beim EuGH anhängig.

Sollte die Bereitstellung von Netzen nicht dem Gemeinschaftsrecht entsprechen, so wären Beschaffungsvorgänge im Rahmen der Bereitstellung von Netzen zur Gänze nach dem BVergG zu vergeben. Diesfalls würden die STLB wie ein klassischer öffentlicher Auftraggeber behandelt.

Nicht in Frage steht derzeit jedenfalls, dass die STLB dann als Sektorenauftraggeber Aufträge vergeben dürfen, sofern sie als **Netzbetreiber** agieren.

Sektorenauftraggeber unterliegen

- im Oberschwellenbereich einem verdünnten Vergaberegime
- im Unterschwellenbereich einem erheblich verdünnten Vergaberegime

Als Oberschwellenbereich gilt:

- bei Bauaufträgen ein geschätzter Auftragswert ohne USt. von mindestens € 5.000.000,--
- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein geschätzter Auftragswert ohne USt. von mindestens € 400.000,-- (anstatt € 200.000,-- im Bereich der klassischen öffentlichen Auftraggeber)

Seit 1. März 2005 gelten folgende Schwellenwerte:

- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie bei Dienstleistungskonzessionsverträgen, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt. mindestens € 473.000,-- beträgt und
- bei Bauaufträgen und Baukonzessionsverträgen, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt. mindestens € 5.923.000,-- beträgt
- bei der Durchführung von Wettbewerben im Rahmen eines Verfahrens, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Auftragswert oder deren Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer ohne USt. mindestens € 473.000,-- beträgt.

Als Unterschwellenbereich gilt, wenn der geschätzte Auftragswert ohne USt. die Beträge für den Oberschwellenbereich nicht erreicht.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- freie Wahl hinsichtlich des durchzuführenden Vergabeverfahrens (offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren)
- freie Wahl zwischen Billigst- und Bestbieterprinzip
- höhere Schwellenwerte bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

Gleichwohl müssen die Vergabegrundsätze

- Nichtdiskriminierung
- Transparenz
- freier und lauterer Wettbewerb
- Sachgerechtigkeit

bei allen Vergabeentscheidungen gewahrt bleiben.

## 2. DIE STEIERMÄRKISCHEN LANDESBAHNEN

Die STLB ist eine der vier Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark. Die STLB ist betriebswirtschaftlich betrachtet als **Betrieb gewerblicher Art** zu definieren und abgaberechtlich einem einzigen Unternehmer, nämlich dem Land Steiermark, zuzurechnen. Neben den sonstigen Geschäftstätigkeiten der STLB sind der

- Eisenbahnbetrieb und
- Kraftwagenbetrieb

die zwei wesentlichen Sparten. Durch den im Rahmen des EIRAG 1997 neu eingefügten § 1a des Eisenbahngesetzes 1957 werden Eisenbahnunternehmen in

- Eisenbahninfrastrukturunternehmen und
- Eisenbahnverkehrsunternehmen

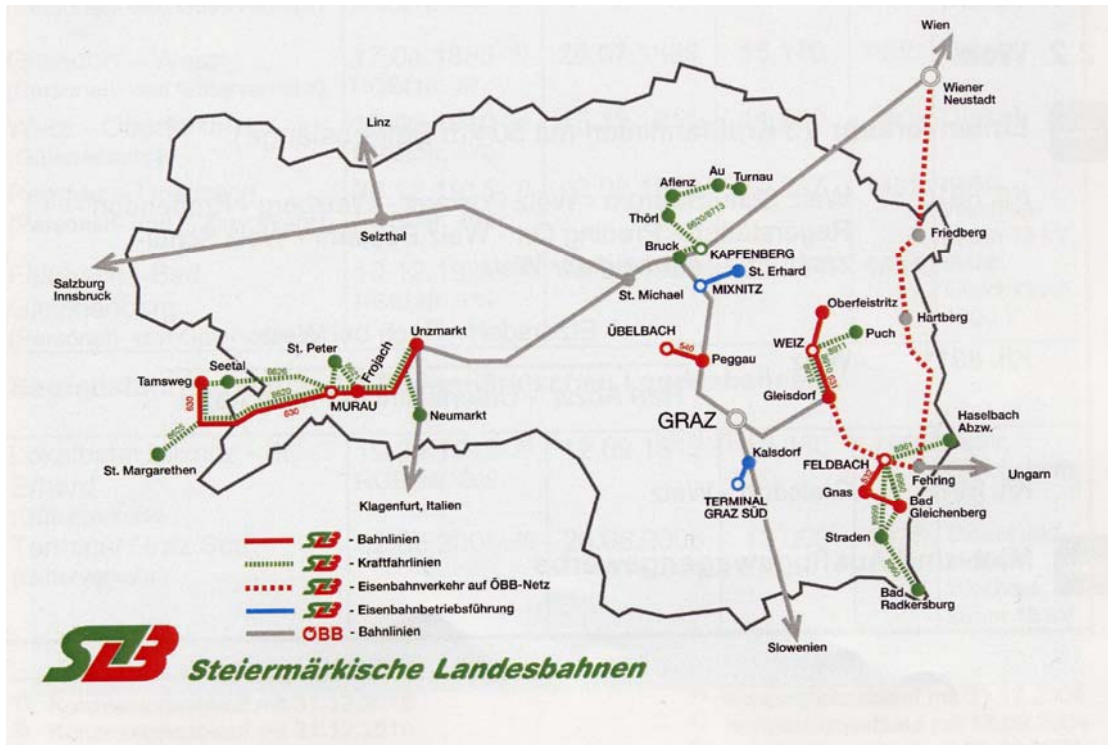
unterschieden.

Unter Bereitstellen eines Netzes ist die zum darauf folgenden Betrieb notwendige Infrastruktur zu verstehen, wie beispielsweise

- Bahnkörper
- Gleisanlage
- Signalanlage
- Bahnhof.

Zum Betrieb des Netzes gehören die notwendigen Betriebsmittel, wie

- Lokomotive
- Waggons
- Treibstoff.



Nutzung fremder Netze und eigenes Netz der STLB

#### Interne Organisation:

Die STLB haben vor einer beabsichtigten Vergabe einen Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung einzuholen, sofern die definierte Wertgrenze<sup>1</sup> erreicht wird. Einen derartigen Beschlussantrag bringt die Fachabteilung 18E „Verkehrsrecht“ ein.

Die Steiermärkische Landesregierung hat die „Organisation der Direktion der Stmk. Landesbahnen“ mit Beschluss vom 2. März 1964 unter GZ.: 3-AV-G 29/4-64 geregelt. In Ziffer 5 des Beschlusses bestimmt sie, wie die Direktion in entscheidenden Fällen vorzugehen hat, wenn diese der Genehmigung des Landtages und der Landesregierung vorbehalten sind, gewährt ihr aber auch folgende Erleichterungen:

<sup>1</sup> Laut GeOLR § 4 (1) Z. 11 LGBl. Nr. 53/1975 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2001 derzeit € 30.000,- ohne Mehrwertsteuer.

*„Alle Angelegenheiten der Betriebsführung und der Verwaltung, die dem Steiermärkischen Landtag oder der Steiermärkischen Landesregierung vorbehalten sind, werden durch die zuständige Rechtsabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nach vorheriger Berichterstattung durch die Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen behandelt. Hiezu zählen insbesondere:*

*...*

*f) die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten, wenn deren Betrag in der Gesamtfaktura und bei regelmäßig wiederkehrenden Vergabungen, wenn der Jahresbetrag 20.000,-- S übersteigt, insofern die Lieferungen und Arbeiten nicht den laufenden Betrieb betreffen (Ankauf von Kohle, Öl, Material, Reparaturen usw.) und sich im Rahmen des Voranschlages halten.“ (Hervorhebungen nicht im Original).*

Der Landesrechnungshof hält dazu fest, dass diese Regelungen der geltenden Rechtslage anzupassen wären.

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:**

*Für die STLB besteht ein eigenes Organisationsstatut. Diese „Organisation der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen“ wurde mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 02.03.1964, GZ: 3-AV-G 29/4-64, festgelegt. Darin ist geregelt, welche Organe des Landes Steiermark bei wichtigen Angelegenheiten zuständig sind.*

*Unter anderem regelt Punkt 5:*

*Alle Angelegenheiten der Betriebsführung und der Verwaltung, die dem Steiermärkischen Landtag oder der Steiermärkischen Landesregierung vorbehalten sind, werden durch die zuständige Rechtsabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nach vorheriger Berichterstattung durch die Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen behandelt. Hiezu zählen insbesondere:*



*Punkt 5 lit f sieht die Zuständigkeit der Steiermärkischen Landesregierung bzw. des Steiermärkischen Landtages für „die Vergabung von Lieferungen und Arbeiten, wenn deren Betrag in der Gesamtfaktura und bei regelmäßig wiederkehrenden Vergabungen, wenn der Jahresbetrag ATS 20.000,-- übersteigt, insofern die Lieferungen und Arbeiten nicht den laufenden Betrieb betreffen (Ankauf von Kohle, Öl, Material, Reparaturen usw.) und sich im Rahmen des Vorschlages halten“ vor.*

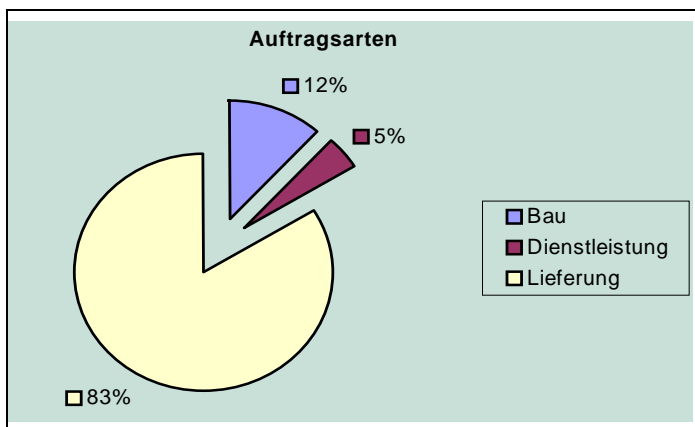
*Der Landesrechnungshof hat nunmehr angeregt, die in Punkt 5 festgelegten Wertgrenzen entsprechend der jahrzehntelang gültigen Praxis, dass die Anpassung analog der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung vorgenommen wird, auch formal zu beschließen. Dies erfolgte mittlerweile mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.10.2005, GZ FA18E-83-45/01-91.*

### 3. AUSWAHLMETHODE UND PRÜFBEREICHE

Dem Landesrechnungshof wurden für den Prüfzeitraum 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2004 **97 Vergaben** im **Gesamtbetrag von €8.996.265,38** als Grundlage für die stichprobenweise Einschau gemeldet, die sich wie folgt aufgliedern:

Auftragsart	Auftragssummen in €	Vergabeanzahl
Lieferung	7.517.488,50	77
Bau	1.069.074,57	9
Dienstleistung	409.702,31	11
Gesamt	8.996.265,38	97

Daraus ergibt sich die folgende grafische Darstellung der prozentuellen Verteilung der Auftragsarten:



Die höchsten Auftragssummen wurden vom Landesrechnungshof für die Stichprobenauswahl herangezogen, wobei aber zumindest ein Auftrag aus jeder Auftragskategorie untersucht wurde.

Folgende Vergabeverfahren kamen zur Anwendung:

Auftragsart	Verfahrensart	Auftragssummen in €	Anzahl der Verfahrensarten
Lieferung	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	4.178.977,64	15
Bau	nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	721.101,95	2
Dienstleistung	Direktvergabe	24.875,61	1
Gesamtergebnis		4.924.955,20	18

Die vom Landesrechnungshof geprüften Stichproben erfassten 54,74 % des gesamten Vergabevolumens.

Gesamtsumme der gemeldeten Aufträge	€ 8.996.265,38
Geprüftes Auftragsvolumen	€ 4.924.955,20
Geprüftes Auftragsvolumen in Prozent	54,74 %

Die Feststellungen zu den einzelnen Vergaben werden im Kapitel 4. Vergabeverfahren dargestellt.

***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Dem LRH wurde für den Prüfungszeitraum eine Auflistung sämtlicher Bestellungen mit einem Wert über € 20.000,-- übermittelt (Gesamtauftragsvolumen € 8.996.265,38).*

Diese Vergaben verteilen sich wie folgt:

**Zeitraum vor 1.7.2003 (und daher nicht prüfungsrelevant):**

<i>Bahnstrom</i>	€ 41.896,04
<i>CCG/Planungs- und Beratungsarbeiten Terminal Werndorf</i>	€ 127.890,32
<b>Gesamt</b>	<b>€ 169.786,36</b>

**Zeitraum 1.7. – 31.12.2003:**

<i>Gesamt 23 Vergaben</i>	€ 1.128.587,07
<i>Davon 5 Inhouse-Vergaben an das Tochterunternehmen <b>Steiermarkbahn</b>, die nicht dem BVergG unterliegen</i>	€ 419.443,00
<b>Verbleiben 18 Vergaben gem BVergG</b>	<b>€ 709.144,07</b>

**Zeitraum 1.1. – 31.12.2004:**

<i>Gesamt 72 Vergaben</i>	€ 7.697.891,95
<i>Davon 14 Inhouse-Vergaben an das Tochterunternehmen <b>Steiermarkbahn</b>, die nicht dem BVergG unterliegen</i>	€ 1.267.912,00
<b>Verbleiben 58 Vergaben gem BVergG</b>	<b>€ 6.429.979,95</b>

Im **2. Halbjahr 2003** wurden **18** Vergaben mit einem Auftragsvolumen von **€ 709.144,07**, im Jahr **2004** **58** Vergaben mit einem Auftragsvolumen von **€ 6.429.979,95** getätigt, wobei nur eine einzige Vergabe auf den Oberschwel-  
lenbereich (Beschaffung einer **Diesellokomotive** im Jahr 2004, **€ 2.250.000,--**) entfiel.

Im gesamten **Prüfungszeitraum** unterlagen daher **76** Vergaben mit einem Auftragsvolumen von **€ 7.139.124,02** (davon € 2.250.000,-- für Beschaffung einer Diesellokomotive) dem BVergG 2002.

Gesamtsumme der Aufträge gem BVergG	€ 7.139.124,02
Geprüftes Auftragsvolumen	€ 4.924.955,20
Geprüftes Auftragsvolumen in Prozent	68,99 %

Daraus ergibt sich, dass fast 70 % des Gesamtauftragsvolumens im Prüfungszeitraum vom LRH geprüft wurde, und dadurch nicht nur von einer stichprobenartigen, sondern einer sehr umfangreichen Überprüfung ausgegangen werden kann.

## 4. VERGABEVERFAHREN

### 4.1 Einleitung

Für den Sektorenauftraggeber beschreiben die §§ 18 und 19 in Verbindung mit § 120, welche Teile des BVergG anzuwenden sind. Insbesondere der 1. Teil und damit die Grundsätze des Vergabewesens gelten für den Sektorenauftraggeber jedenfalls.

Der 5. und 6. Teil des BVergG behandelt den Rechtsschutz und die Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen. Diese beiden Teile gelten auch für Sektorenauftraggeber.

Obwohl der Sektorenauftraggeber im Hinblick auf die Durchführbarkeit von ökonomischen Vergabeverfahren wesentliche Erleichterungen genießt, hat er unter Beachtung der **gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten** sowie des **Diskriminierungsverbotes** entsprechend den Grundsätzen des **freien und lautereren Wettbewerbes** und der **Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter**, an **befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer** zu **angemessenen Preisen** zu vergeben.

Die **Auftragsvergabe** nach § 131 BVergG räumt dem Sektorenauftraggeber ebenfalls größere Entscheidungsfreiräume ein. Im Gegensatz zum klassischen Bereich kann der Sektorenauftraggeber frei zwischen dem Best- oder Billigstbieterprinzip wählen. Auch besteht keine Beschränkung dahingehend, dass der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis nur dann erteilt werden kann, wenn der Qualitätsstandard der Leistungen in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen klar und eindeutig definiert ist, sodass die Festlegungen in der Ausschreibung qualitativ gleichwertige Angebote sicherstellen.

Die zur Einschau bereitgestellten Unterlagen bestehen aus

- zwei Protokollen über die Öffnung der Angebote samt zugehörigen Angeboten im Falle der Bauaufträge im Unterschwellenbereich
- Preisauskünften, Angeboten und Verträgen
- Bestellscheinen bzw. Auftragserteilungen
- fallweise vorhandenen Regierungssitzungsbeschlüssen.

Ausschreibungsunterlagen, wie beispielsweise ein Anschreiben an den bzw. die Unternehmer, mit dem Hinweis dass sie im Rahmen eines Vergabeverfahrens ein Angebot gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis innerhalb einer festgesetzten Frist abgeben mögen, liegen nur in den beiden Vergabefällen der nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für die Vergabe der Bauaufträge im Unterschwellenbereich vor. In allen übrigen Vergabefällen liegen keine Ausschreibungsunterlagen vor.

***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Die im Sektorenbereich vorgesehenen formellen Erleichterungen sind unter anderem erforderlich, da die STLB als Eisenbahnbetreiber 365 Tage im Jahr Dienstleistungen erbringen müssen. Ein derartiges Unternehmen muss Vorsorge treffen, dass die erwartete Dienstleistung auch zuverlässig erbracht werden kann; dies auch unter widrigen Umständen (Winter, unvorhergesehene Ereignisse usw.). Ausfälle oder Verspätungen von Zügen stoßen bei Reisenden bzw. bei Güterverkehrskunden auf wenig Verständnis und ziehen unweigerlich Schadenersatzforderungen der Auftraggeber nach sich. Es ist ein Merkmal von Verkehrsdienstleistungen, dass sie terminlich genau fixiert (Fahrplan) und nur in Ausnahmefällen verschiebbar sind.*

*Nichtsdestotrotz achten die STLB auf die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten und des Diskriminierungsverbotes.*

*Zur Feststellung, dass mit Ausnahme von zwei Bauaufträgen keine Ausschreibungsunterlagen vorgelegen seien, wird festgehalten, dass im BVergG 2002 für den Bereich des Sektoren-Unterschwellenbereiches keine Formvorschriften vorgesehen sind. Insbesondere wird im Bereich des Verhandlungsverfahrens keine formalisierte „Ausschreibung“ gefordert, sodass nur im Baubereich, wo eine genaue Leistungsbeschreibung möglich ist und mehrere Unternehmen gleiche Leistungen anbieten können, ein formalisiertes Verfahren gewählt wurde und „Ausschreibungsunterlagen“ im klassischen Sinn vorhanden sind, und vorgelegt wurden.*

*Dem LRH wurden alle bezughabenden Unterlagen wie Angebote, Bestellungen etc vorgelegt. Weiters befinden sich in allen Regierungssitzungsanträgen genaue Darstellungen des Verlaufes der durchgeführten Vergabeverfahren.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Das BVergG verlangt eine vollständige und nachvollziehbare Dokumentation des Vergabeverfahrens. Dies gilt auch für den Sektorenauftraggeber.



## 4.2 Vergaben im Unterschwellenbereich

### 4.2.1 Untersuchte Lieferaufträge

Nr	Vergabedatum	Auftragnehmer	Gegenstand	Verfahrensart	Summe in €
1	09.02.2004	Weichenwerk Wörth	Beschaffung von Weichen	Verhandlungsverfahren	254.300,00
2	08.01.2004	Evo Bus Austria GmbH	Beschaffung Bus Mercedes für Weiz	§ 124 Abs 3 Z 10	205.000,00
3	01.03.2004	MTU Friedrichshafen	Ersatzmotor für D 4	§ 124 Abs 3 Z 3	190.000,00
4	28.01.2004	Volvo Austria GmbH	Beschaffung Bus Volvo für Murau (Überlandlinienbus)	analog § 124 Abs 3 Z 5 und 10	184.000,00
5	02.12.2004	Volvo Austria GmbH	Beschaffung Bus	analog § 124 Abs 3 Z 5 und 10	184.000,00
6	23.04.2004	Zwiehoff	Unimog und Waggonbremsanl.	analog § 124 Abs 3 Z 10	160.950,00
7	06.05.2004	Stahlbetonschwellenwerk	Beschaffung Schwellen	Zusatzlieferung gem § 124 Abs 3 Z 5	143.089,70
8	29.12.2003	Hocevar	Beschaffung Eaos (Anm.LRH Waggons)	Zusatzlieferung gem § 124 Abs 3 Z 5 und 10	141.170,00
9	22.03.2004	Voith Turbo GmbH&CoKG	Reparatur Getriebe D 3	analog § 124 Abs 3 Z 3	133.694,14
10	20.07.2004	Hocevar	Beschaffung Sahimn (Anm.LRH Waggons)	analog § 124 Abs 3 Z 10	130.280,00
11	14.12.2004	MTU Friedrichshafen	Reparatur Motor D 4	analog § 124 Abs 3 Z 3	122.834,00
12	24.03.2004	Stahlbetonschwellenwerk	Beschaffung von Schwellen	Zusatzlieferung gem § 124 Abs 3 Z 5	30.153,00
13	05.05.2004	ÖBB TS Linz	Bearbeitung Radsatz	analog § 124 Abs 3 Z 4	26.420,80
14	16.10.2004	Landforst Oberst.	Diesel	gem § 124 Abs 3 Z 3	23.086,00

#### 4.2.1.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Für die Vergabe von Lieferaufträgen haben die STLB ausnahmslos das **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** gewählt.

In den folgenden Fällen begründen die STLB das gewählte Verfahren damit, dass „*der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderhei-*

*ten oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von bestimmten Unternehmen durchgeführt werden kann“.*

(§ 124 Abs. 3 Z 3 BVergG)

Auftragnehmer	Gegenstand	Summe in €
MTU Friedrichshafen	Ersatzmotor für D 4	190.000,00
Voith Turbo GmbH&CoKG	Reparatur Getriebe D 3	133.694,14
MTU Friedrichshafen	Reparatur Motor D 4	122.834,00
Landforst Oberst.	Diesel	23.086,00

*Beim folgenden Auftrag mit „...weil dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht vorhersehen konnte, es nicht zulassen, die im offenen oder nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorgesehenen Fristen einzuhalten“.*

(§ 124 Abs. 3 Z 4 BVergG)

Auftragnehmer	Gegenstand	Summe in €
ÖBB TS Linz	Bearbeitung Radsatz	26.420,80

*Die folgenden Aufträge waren Lieferaufträge „bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Unternehmer durchzuführende Leistungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung gängiger Waren oder Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, dass der Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch oder Wartung mit sich bringen würde“.*

(§ 124 Abs. 3 Z 5 BVergG)

Auftragnehmer	Gegenstand	Summe in €
Weichenwerk Wörth	Beschaffung von Weichen	254.300,00
Volvo Austria GmbH	Beschaffung Bus Volvo für Murau (Überlandlinienbus)	184.000,00
Volvo Austria GmbH	Beschaffung Bus	184.000,00
Stahlbeton-schwellenwerk	Beschaffung Schwellen	143.089,70
Hocevar	Beschaffung Eaos	141.170,00
Stahlbeton-schwellenwerk	Beschaffung von Schwellen	30.153,00

Folgende Beschaffungen wurden als Gelegenheitskäufe begründet die zu einem Preis gekauft werden konnten, „*der erheblich unter den normalerweise marktüblichen Preisen*“ lag (§ 124 Abs. 3 Z 10 BVergG).

Auftragnehmer	Gegenstand	Summe in €
Evo Bus Austria GmbH	Beschaffung Bus Mercedes für Weiz	205.000,00
Volvo Austria GmbH	Beschaffung Bus Volvo für Murau (Überlandlinienbus)	184.000,00
Volvo Austria GmbH	Beschaffung Bus	184.000,00
Zwiehoff	Unimog und Waggonbremsanl.	160.950,00
Hocevar	Beschaffung Eaos (Anm. LRH Waggons)	141.170,00
Hocevar	Beschaffung Sahimn (Anm. LRH Waggons)	130.280,00

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung in allen Fällen nachvollziehbar dokumentiert ist. Somit war es zulässig das Verhandlungsverfahren mit nur einem Teilnehmer durchzuführen.

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:**

*Für diese Verfahren wurde das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung **analog** der im Unterschwellenbereich nicht anwendbaren Bestimmungen des § 124 Abs 3 gewählt, wobei im Prüfbericht (Seite 25 [Anmerkung: aktualisierte Seitenzahl]) festgestellt wurde, dass die **Wahl der Verfahrensart in allen Fällen nachvollziehbar und zulässig** war. Im Prüfbericht*

*Seite 49 [Anmerkung: aktualisierte Seitenzahl] wird unter Punkt 4.4.1.2 die Wahl dieser Verfahrensart plötzlich eher kritisch beurteilt.*

*Die für den Einkauf zuständigen STLB-Mitarbeiter verfügen in Zusammenwirken mit der technischen Leitung auf dem Eisenbahnsektor aufgrund langjähriger Erfahrung, laufender Fortbildung und des Besuchs der einschlägigen Fachmessen über sehr genaue Marktkenntnisse, die zweifellos erforderlich sind, damit ein freier und lauterer Wettbewerb nicht ausgeschlossen wird.*

*Die Häufung der Wahl dieser Verfahrensart ergibt sich aus mehreren Umständen:*

- Wie bereits dargestellt ist der österreichische Eisenbahnmarkt ein sehr spezialisierter, kleiner Markt, auf dem nur wenige Anbieter dauerhaft bestehen. Dies wird noch dadurch gefördert, dass für Österreich behördlicherseits besondere Anforderungen gestellt werden (Tunnelbetrieb, Bergstrecken, Brandschutz, Lärmschutz, Arbeitnehmerschutz und dergleichen), sodass eine Beschaffung von Materialien und Leistungen aus dem EU-Raum sehr schwierig, aus dem Nicht-EU-Raum fast ausgeschlossen ist.*
- Beim Kauf von Baumaterial wie Schienen, Schwellen, Weichen etc ist es aus technischen und betriebswirtschaftlichen Gründen wie zB Vorratshaltung von Ersatzteilen, unzumutbar, laufend zwischen verschiedenen Anbietern zu wechseln, da die Produkte nicht ident sind.*

*Die Ersatzbeschaffung erfolgt jährlich im Verhandlungsverfahren als Zusatzlieferung gem. § 124 Abs 3 Z 5 mit nur einem Anbieter. Um nicht überhöhte Preise zu bezahlen werden Vergleichsangebote anderer Anbieter eingeholt, die ähnliche Produkte erzeugen. Wie oa käme ein Wechsel der Anbieter jedoch nur dann in Frage, wenn eine Durchmischung von verschiedenen Produkten technisch überhaupt möglich ist und ein anderer Anbieter deutlich bil-*

*liger wäre, sodass auch ein Anlegen eines neuen Vorrats an Ersatzmaterial wirtschaftlich vertretbar ist.*

- Im Jahr 2004 sind im Frühjahr beinahe zeitgleich Großschäden an zwei der insgesamt vier für das Streckennetz der ÖBB zugelassenen Diesellokomotiven aufgetreten (Getriebe- und Motorschäden). Um Stillstände und Schadenersatzforderungen der Kunden in nicht absehbarer Höhe zu vermeiden, war unverzügliches Handeln notwendig. Die Reparaturen wurden an die Herstellerfirmen vergeben, was nicht nur technisch, sondern auch kaufmännisch die einzig mögliche Entscheidung war. Die technische Ausstattung der vier Lokomotiven ist hinsichtlich der Aggregate weitgehend baugleich und wäre jede andere Entscheidung wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen gewesen.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Grundsätzlich ist festzuhalten:

Die Verfahrensart Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung kann nur bei Verwirklichung eng formulierter Ausnahmetatbestände, die zudem restriktiv ausgelegt werden, gewählt werden.

Dies bedeutet, dass der Auftraggeber keine Bedingungen schaffen darf, die die Anwendung eines Ausnahmetatbestandes für ein Verhandlungsverfahren unvermeidbar machen. Zeitliche Fehlplanungen können daher nicht zu einer dringenden Terminnot führen.

Die Beweislast dafür, dass außergewöhnliche Umstände tatsächlich vorliegen, obliegt demjenigen, der sich darauf berufen will.

#### 4.2.1.2 Gestaltung der Ausschreibung

Ein Anschreiben an den Unternehmer, mit dem Hinweis dass er im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung ein Angebot gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis innerhalb einer festgesetzten Frist abgeben möge, liegt in keinem Fall vor.

Eine gemäß § 74 BVergG notwendige „*eindeutige, vollständige und neutrale Beschreibung der Leistung bzw. der Aufgabenstellung*“ wurde dem Bewerber nicht übermittelt.

Die Vorgangsweise bei der Einholung der Angebote ist in den bereitgestellten Unterlagen nicht dokumentiert.

Der Landesrechnungshof bemerkt, dass damit dem BVergG, insbesondere dem § 22 BVergG nicht genüge getan wurde. Nur minder bedeutsame Mitteilungen, Aufforderungen, Benachrichtigungen und Informationen können mündlich oder telefonisch übermittelt werden.

Es wird auch auf den Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage zum BVergG zu § 22 verwiesen, wo klargestellt wird, dass durch die Formulierung „minder bedeutsam“ fristauslösende Akte nicht telefonisch gesetzt werden können.

***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Die STLB haben bereits im Jahr 2005 aufgrund der Feststellungen des LRH bei Vergaben mit mehreren Anbietern im Verhandlungsverfahren auf die formalen Voraussetzungen (Anschreiben, neutrale Leistungsbeschreibung und umfangreichere Dokumentation) verstärktes Augenmerk gelegt.*

*Bei den konkreten vom LRH untersuchten Beschaffungen und Vergaben gab es jeweils nur einen Anbieter (Seiten 24-29 [Anmerkung: aktualisierte Seitenzahl]),*

*sodass durch die formale Gestaltung der Ausschreibung keinem Bieter ein Nachteil erwachsen konnte (siehe dazu auch die Ausführungen des LRH in Pkt. 4.2.1.3 über den Entfall der Zuschlagsentscheidung in Verhandlungsverfahren mit nur einem Anbieter).*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Auch beim Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur *einem* Teilnehmer ist die Vorgangsweise bei Einholung des Angebotes zu dokumentieren, weil ein Vergabeverfahren eröffnet wird.

#### **4.2.1.3 Zuschlagsentscheidung**

Bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer entfällt aus logisch nachvollziehbaren Gründen die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung, weil ohnehin nur dieser Unternehmer für die Auftragsvergabe in Betracht kommt.

#### **4.2.1.4 Besondere Pflichten des Auftraggebers**

Begründungen über die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 124 Abs. 3 BVergG liegen vor (§ 134 Abs. 1 BVergG).

#### **4.2.2 Untersuchte Bauaufträge**

Vergabe- datum	Auftragnehmer	Gegenstand	Verfahrensart	Summe in €
09.06.2004	Swietelsky	Oberbauarbeiten	nicht offenes Verfahren	422.413,84
16.12.2004	Porr	Gleisbauarbeiten	nicht offenes Verfahren	298.688,11

#### **4.2.2.1 Wahl des Vergabeverfahrens**

Für die Vergabe der Bauaufträge wurde von den STLB das **nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung** gewählt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Wahl des Vergabeverfahrens zulässig war. Der Sektorenauftraggeber hat im Unterschwellenbereich die freie Wahl der Vergabeverfahren.

#### ***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Die beiden vom LRH untersuchten Bauaufträge umfassen eine Auftragssumme von € 422.400,-- und € 298.700,-- und liegen daher im Unterschwellenbereich. Die STLB hatten die freie Wahl des Vergabeverfahrens und wären auch berechtigt gewesen, ein bloßes Verhandlungsverfahren mit erheblichen formellen Erleichterungen durchzuführen. Die STLB haben ein für sie strengeres Vergabeverfahren gewählt.*

#### **4.2.2.2 Teilnahme am Vergabeverfahren**

Die STLB hat 4 Unternehmer zur Abgabe von Angeboten innerhalb von 14 Tagen eingeladen. Für beide Aufträge war der eingeladene Unternehmerkreis identisch.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Unterschreitung von mindestens fünf einzuladenden Unternehmern schriftlich zu begründen gewesen wäre.



**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:**

*Bei den jährlichen Ausschreibungen der Streckenerhaltungsmaßnahmen werden jene vier österreichischen Baufirmen, die auf Eisenbahnbau spezialisiert sind, über eine entsprechende maschinelle Ausstattung verfügen und auch von ihren Niederlassungen in einer interessanten Entfernung zu den STLB-Strecken liegen, eingeladen. Eine Einladung eines fünften Anbieters aus Westösterreich hätte zu keinem anderen Ergebnis geführt.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Diese Annahme ist kein ausreichender Grund für die Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl der geladenen Teilnehmer.

### 4.2.2.3 Gestaltung der Ausschreibung

Als Bestbieter der Ausschreibung der Strecke Unzmarkt – Tamsweg wurde die Firma Porr ermittelt. Wie aus der Einschau ersichtlich wurde, hat die Firma Porr im Zeitraum Februar 2004 mehrere „Kostenschätzungen“ in Form eines Leistungsverzeichnisses übermittelt und war somit offensichtlich mit den Gegebenheiten der gesamten Strecke vertraut.

Die Kostenschätzungen betrafen nach Auskunft der STLB

- die Sanierung des Mineralölumladebereiches im Bahnhof Unzmarkt
- Erhaltungsarbeiten im gesamten Streckenbereich.

Eine Dokumentation dieser Leistungen im Zuge der späteren Ausschreibung – Zeitraum April 2004 - ist nicht erfolgt.

#### **Der Landesrechnungshof stellt fest:**

Die Frist zur Abgabe von Angeboten ist im Unterschwellenbereich für Sektorenauftraggeber nicht geregelt.

Im Sinne eines fairen und lautereren Wettbewerbes wäre, um Wettbewerbsvorteile auszuschließen, eine großzügige Frist zur Abgabe von Angeboten festzusetzen gewesen. Die kurze Frist von (kaum) 14 Tagen war nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht angemessen.

Die Vorarbeiten wären zu dokumentieren gewesen.

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:**

Eine Beteiligung der **Fa Porr** an den Vorarbeiten zur Ausschreibung für die Oberbauarbeiten auf der Strecke Unzmarkt – Tamsweg hat entgegen der Feststellungen des LRH **nicht** stattgefunden.

Es wurden zwar im Vorfeld zwei Kostenschätzungen **von der Fa Porr** eingeholt; diese betreffen aber nicht die Baustellen der Ausschreibung!

Die im Bericht zitierten Kostenschätzungen betreffen **den Mineralöumladebereich im Bahnhof Unzmarkt**. Anlässlich einer Prüfung durch das Verkehrsarbeitssinspektorat wurde **der Mineralöumladebereich Unzmarkt** zwischen Normalspur- und Schmalspurwagon wegen zu geringem Gleisabstand bemängelt. Es wurden daher entsprechende betriebliche Überlegungen angestellt, um den gesamten **Umladebereich** zu sanieren. Damit für das mittelfristige Investitionsprogramm die richtigen finanziellen Aufwendungen angesetzt werden konnten, wurde der gesamte betroffene Umladebereich einer unverbindlichen Kostenschätzung unterzogen, wobei die Massen vom Baudienst der STLB vorgegeben wurden, sodass die **Fa Porr** lediglich die Einheitspreise bekannt gegeben und nicht einmal eine Besichtigung vor Ort stattgefunden hat. Dieses Projekt musste bislang aus finanziellen Gründen zurückgestellt werden.

Um Baustellen kalkulieren zu können, werden vom STLB-Baudienst die Einheitspreise aus dem Vorjahr zuzüglich eines Aufschlages für Preiserhöhungen herangezogen. In den wenigen Punkten, in denen keine Erfahrungswerte vorliegen, werden unverbindliche Einheitspreise zumeist bei den Vorjahresbestbietern angefragt.

Die Einholung dieser ergänzenden Einheitspreise ist unseres Erachtens nicht als Mithilfe an der Erstellung von Leistungsverzeichnissen zu werten, da sie lediglich für unsere interne Kalkulation verwendet werden, und in das Leistungsverzeichnis nicht aufgenommen werden. Die in den Leistungsverzeichnissen vorgeschriebenen Positionen und Massen werden ausschließlich vom STLB-Baudienst erarbeitet und vorgeschrieben.

*Die Anbotsunterlagen für bautechnische Ausschreibungen werden mit Hilfe des Programms „Auer Success“, das auch von den meisten Baufirmen verwendet wird, erstellt. Da die STLB erst seit kurzer Zeit über dieses Programm verfügen, und einige Positionen in der Vorjahresausschreibung nicht vorhanden waren und somit nicht weiterverwendet werden konnten, wurden hinsichtlich dieser im Verhältnis zur Gesamtausschreibung geringfügigen Detailfragen unverbindliche Schätzungen eingeholt.*

*Es fehlten lediglich 3 von insgesamt 79 Positionen.*

*Die Feststellung des LRH, dass die Frist von 14 Tagen zur Angebotsabgabe zu kurz bemessen worden sei, kann von den STLB nicht nachvollzogen werden. Alle vier eingeladenen Unternehmen waren bereits an den Ausschreibungen der Vorjahre beteiligt, und verfügen somit über alle einschlägigen Kenntnisse der Strecke **Unzmarkt – Tamsweg**. Es konnten auch alle Unternehmer binnen der gestellten Frist ohne Schwierigkeiten ein Anbot abgeben, sodass keine Benachteiligung entstanden ist.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Die von der Firma **Porr** am 17.2.2004 übermittelte Kostenschätzung liegt in Form eines Angebotes als 8-seitiges Fax vor. Es sind Massen, Einheitspreise und Positionspreise ausgewiesen. Das Angebot endet mit folgenden Summen:

Gesamtpreis in EUR.....	209.418,36
Umsatzsteuer .....	41.883,67
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR .....	251.302,03

Einige Positionen und Massen dieser Kostenschätzung finden sich im Angebot der Firma **Porr** vom 13. 4. 2004 exakt wieder. Diesem Angebot wurde der Zuschlag mit:

Angebotssumme Netto:.....	EUR	288.115,17
Umsatzsteuer: .....	EUR	57.623,03
Angebotssumme inklusive UST:.....	EUR	345.738,20

erteilt.

Eine ältere Kostenschätzung der Firma **Porr** liegt mit 12. 2. 2004 vor. In dieser 4-seitigen Kostenschätzung werden, wie in der Stellungnahme dargelegt, tatsächlich überwiegend Einheitspreise ohne Massen- und Positionspreisangaben ausgewiesen. Als Bauvorhaben wurden beide Kostenschätzungen unter dem Titel „**BAUSTELLE 12 km 0,00 – km 55,530 STMK.LANDESBahn - MURtal-BAHN 2004**“ bezeichnet.

Zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfes oder des geschätzten Auftragswertes im Sinne des BVergG, ist die intensive Einholung von Preisankünften, insbesondere bei einem potentiellen Bieter kurz vor einer beabsichtigten Ausschreibung unzweckmäßig. Für diese kalkulatorischen Ermittlungen müssten die vorliegenden Daten aus der bisherigen Geschäftstätigkeit in ausreichendem Maße vorhanden sein.

#### **4.2.2.4 Öffnung der Angebote**

In beiden Fällen wurde die kommissionelle Öffnung der Angebote dokumentiert und gemäß den Bestimmungen des BVergG abgewickelt.

#### 4.2.2.5 Angebotsprüfung

Unterlagen über eine erfolgte Angebotsprüfung wurden nicht vorgelegt.

***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Die Angebote wurden selbstverständlich geprüft und rechnerisch der Billigstbieter ermittelt. Dies wurde auch im bezughabenden Regierungssitzungsantrag dargestellt. Aufgrund der angebotenen Einheitspreise gingen die Firmen **Porr bzw Swietelsky** als Billigstbieter hervor, was auch für alle beteiligten Baufirmen schon bei der Angebotsöffnung klar ersichtlich war.*

#### 4.2.2.6 Zuschlagsentscheidung

Eine Mitteilung an die Bieter über die beabsichtigte Zuschlagserteilung liegt in keinem Fall vor.

Dazu wird festgestellt, dass die STLB gemäß § 132 Abs. 1 BVergG den Bietern gleichzeitig, unverzüglich und nachweislich elektronisch oder mittels Telefax hätten mitteilen müssen, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll.

§ 132 Abs. 3 BVergG normiert, dass der Zuschlag im Unterschwellenbereich bei sonstiger Nichtigkeit nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von einer Woche ab Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung gemäß Abs. 1 erteilt werden darf.

#### **4.2.2.7 Auftragsvergabe**

Der Zuschlag wurde den Firmen erteilt. Der Landesrechnungshof weist besonders darauf hin, dass ein entgegen diesen Vorschriften erteilter Zuschlag zivilrechtlich nichtig ist, das heißt der Leistungsvertrag zwischen Auftraggeber und Bieter entfaltet ex tunc keine Wirkung.

***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Die STLB haben bei Vergaben im Jahr 2005 die Zuschlagsentscheidungen entsprechend § 132 Abs 3 BVergG mitgeteilt. Für die Vergangenheit sind keine rechtlichen Konsequenzen mehr zu befürchten, da die Aufträge vollständig von den Auftragnehmern abgewickelt worden sind.*

#### **4.2.2.8 Besondere Pflichten des Auftraggebers**

Sachdienliche Unterlagen über die Prüfung und Auswahl der Unternehmen liegen nicht vor.

##### **Der Landesrechnungshof stellt fest:**

Die STLB haben die „*Besondere Pflichten des Auftraggebers*“ verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 BvergG hätten die STLB Unterlagen über die Prüfung und Auswahl der Unternehmen und die Auftragsvergabe anfertigen müssen.

##### ***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Sämtliche eingeladenen Baufirmen sind namhafte Unternehmungen, die auf Referenzen im In- und Ausland verweisen können. Unter anderem wurden und werden von diesen Firmen laufend Eisenbahn-Großprojekte für die ÖBB durchgeführt. Die Firmen sind seit Jahrzehnten am Markt tätig. Den STLB sind keine Hinweise auf Liquiditäts- oder Zahlungsprobleme bekannt gewesen.*

*Gemäß § 19 Abs 1 ist § 134 Abs 1 Z 1 BvergG auf den Unterschwellenbereich nicht anwendbar.*

##### **Replik des Landesrechnungshofes:**

§ 120 Abs. 1 BvergG verweist unter anderem darauf, dass bei Ausübung einer Sektorentätigkeit, die im gegenständlichen Fall vorliegt, § 134 Abs. 1 Z 1 BvergG Geltung besitzt.



### 4.2.3 Untersuchte Dienstleistungsaufträge

Vergabe- datum	Auftragnehmer	Gegenstand	Verfahrensart	Summe in €
16.12.2003	CCG	Planungs- u. Beratungsarbeiten Terminal Werndorf	Insges. 3 Re, wurden an die STLB verrechnet, STLB hat CCG-Leistungen zusammen mit STLB-Leistungen an HL- AG weiterverrechnet	127.890,32
03.12.2003	Manpower	Leiharbeiter für Werkstätte Weiz	nicht prioritäre DL gem Anhang IV Direktvergabe	24.875,61

Im Falle der Planungsarbeiten ist ein falsches Vergabedatum angegeben. Die Vergabe erfolgte vor in Kraft treten des BVergG. Die Stichprobe war daher auszuscheiden.

#### 4.2.3.1 Wahl des Vergabeverfahrens

Die Anmietung von Leiharbeitern ist als nicht prioritäre Dienstleistung gemäß Anhang IV zum BVergG zu Recht direkt vergeben worden. Die Direktvergabe ist hier gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 BVergG ohne Begrenzung des Auftragswertes immer dann möglich, wenn ein wirtschaftlicher Wettbewerb im Hinblick auf die Eigenart der Leistung oder des in Frage kommenden Bieterkreises nicht zweckmäßig ist (Das könnte z.B. im Fall eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Auftraggeber und Unternehmer, das für den betreffenden Auftrag relevant ist, gegeben sein).

#### **4.2.3.2 Vergabevermerk**

Ein Vergabevermerk gemäß § 106 Abs. 2 BVergG wurde nicht angefertigt.

##### **Der Landesrechnungshof stellt fest:**

Bei Direktvergaben verlangt das BVergG einen Vergabevermerk, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist. Der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragnehmers muss festgehalten werden.

Die Anfertigung eines Vergabevermerkes wird in diesem Fall jedenfalls als wirtschaftlich vertretbar erachtet. Ein Verzicht auf den Vergabevermerk wird nur möglich sein, wenn der Auftragswert mehr als deutlich unter dem relevanten Schwellenwert von € 20.000,-- liegt, z.B. wenn es sich um einem Einkauf aus der Handkassa handelt.

##### ***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Die STLB verfassen seit dem Jahr 2005 bei Direktvergaben (das ist unter € 20.000,--) ab einem Betrag von € 2.000,-- einen Vergabevermerk.*

## 4.3 Vergaben im Oberschwellenbereich

### 4.3.1 Untersuchte Lieferaufträge

Vergabe- datum	Auftrag- nehmer	Gegenstand	Verfahrensart	Summe in €
30.04.2004	Siemens Transp. Systems	Beschaffung 2016	§ 124 Abs 3 Z 3 und 4 dringend	2.250.000,00

#### ***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Vergaben im Oberschwellenbereich sind bei den STL B die absolute Ausnahme. Dies zeigt sich auch darin, dass im Untersuchungszeitraum von eineinhalb Jahren lediglich eine derartige Vergabe erfolgte. Durch die starke Ausweitung der Geschäftstätigkeiten der STL B im Jahr 2003 (Aufnahme der Güterzugsverbindung „Touareg-Express“ von Weiz nach Bratislava und der Inbetriebnahme des Güterterminals Graz Süd/Werndorf) befanden sich die STL B in einer Wachstumsphase, die die vorhandenen Lokomotivkapazitäten weitgehend ausschöpfte. Dies zeigen auch die eingangs erwähnten Leistungskennziffern im Güterverkehr (im Jahr 2002 wurden 238.000 Tonnen Güter befördert, im Jahr 2003 waren es 512.000 Tonnen, im Jahr 2004 1.028.000 Tonnen).*

*Dadurch, dass sich die Neuverkehre sehr gut entwickelten, eine Entwicklung, die niemand vorhersehen konnte, und durch das plötzliche Auftreten von technischen Gebrechen an zwei Diesellokomotiven im Frühjahr 2004, war die Beschaffung einer Strecken-Diesellokomotive dringend erforderlich.*

#### **4.3.1.1 Regelmäßige Bekanntmachung**

Gemäß § 123 Abs. 1 und 3 BVergG hätte am Beginn des Haushaltsjahres eine nicht verbindliche Bekanntmachung gemäß dem Standardformular erfolgen müssen, da die beabsichtigte Beschaffung den Wert von € 750.000 übersteigt.

***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Durch den zeitweiligen Ausfall von zwei Diesellokomotiven durch Getriebe- und Motorschaden war die Notwendigkeit des Ankaufes dieser Lokomotive zu Beginn des Haushaltsjahres weder vorhersehbar, noch haben die STLB diese Entwicklung verursacht. Eine Bekanntmachung gem. § 123 BVergG war daher nicht möglich. Es mussten für mehrere Monate sogar zwei Ersatzloks angemietet werden, weshalb der Ankauf der Streckenlokomotive 2016 besonders dringlich war.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die Landesregierung genehmigte am 19.4.2004 - somit nach Beginn des Haushaltsjahres - den Kauf der Streckenlokomotive. Gleichzeitig wurde der Beschluss vom 22.12.2003, zwei neuwertige Diesel-Rangierlokomotiven zu beschaffen, aufgehoben. Somit beabsichtigte die STLB vor Beginn des Haushaltsjahres 2004 die Beschaffung von Triebfahrzeugen und war es für sie sehr wohl absehbar, dass es im Haushaltsjahr 2004 zu einem Beschaffungsvorgang kommen wird, der wegen seines voraussichtlichen Auftragswertes gemäß BVergG publiziert werden muss.

#### 4.3.1.2 Wahl des Vergabeverfahrens

Die STLB hat ein **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung** durchgeführt. Das Unternehmen begründet das gewählte Verfahren damit, dass der Auftrag wegen seiner technischen Besonderheiten nur von bestimmten Unternehmen durchgeführt werden kann. Auch wird § 124 Abs. 3 Z 4 BVergG in Anspruch genommen, weil das Unternehmen wegen Dringlichkeit die erforderlichen Fristen nicht einhalten könne.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Dringlichkeit nur dann angeführt werden darf, wenn das Unternehmen kein Verschulden trifft bzw. es diese Entwicklung nicht vorhersehen konnte.

##### ***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Es gab und gibt für die von den STLB benötigte Lokomotivleistungsklasse nur wenige Hersteller. Die angekaufte Siemens-Lokomotive der Reihe 2016 ist derzeit die einzige ihrer Klasse, die in Österreich bereits zugelassen ist und auf Vorrat produziert wird, sodass kurze Lieferzeiten möglich sind. Es wurde daher letztendlich ein Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter gewählt.*

*Die Durchführung eines österreichischen Zulassungsverfahrens ist mit sehr hohen, nicht kalkulierbaren Risiken verbunden. Sollten im Rahmen des Verfahrens umfangreiche Testreihen bzw. Umbaumaßnahmen notwendig werden, ist mit erheblichen Kosten zu rechnen. „Kleine“ Lokomotivhersteller sind nicht mehr bereit, diese Risiken für den sehr beschränkten österreichischen Markt zu übernehmen, sodass die STLB als Erwerber für diese Zulassungskosten aufkommen müssten.*

#### 4.3.1.3 Gestaltung der Ausschreibung

Die STLB hätten gemäß § 130 Abs. 1 BVergG Teilnehmer an einem Verfahren nach objektiven Regeln und Kriterien, die sie **schriftlich festlegen**, auswählen müssen. Weiters hätte gemäß Abs. 3 über die Prüfung der Teilnahmeanträge eine Niederschrift verfasst werden müssen.

Es wurde keine Ausschreibung durchgeführt bzw. wurde dem Bewerber keine Ausschreibungsunterlage übermittelt.

##### ***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Dem LRH wurden umfangreiche Unterlagen über die anlässlich dieser Beschaffung durchgeführte Marktsondierung vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass **Siemens** als einziger Anbieter über ein in Österreich zugelassenes Produkt verfügte, das kurzfristig erworben werden konnte.*

*Da letztendlich ein Serienprodukt mit österreichischer Zulassung gewählt wurde, wurde kein gesondertes Leistungsverzeichnis erstellt, sondern gemeinsam mit der Fa. **Siemens** ein Vertrag erarbeitet.*

##### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Das BVergG erlegt dem Auftraggeber mit zunehmendem Wert des Auftrages einen größeren Publizitätsgrad im Vergabeverfahren auf. Desgleichen erhöhen sich die gesetzlich auferlegten Dokumentationspflichten des Vergabeverfahrens.

Aus den „umfangreichen Unterlagen“, die dem Landesrechnungshof vorgelegt wurden, war nicht zu entnehmen, dass die Firma **Siemens** zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren eingeladen wurde.

#### 4.3.1.4 Zuschlagsentscheidung

Bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer entfällt aus logisch nachvollziehbaren Gründen die Mitteilung der Zuschlagsentscheidung, weil ohnehin nur dieser Unternehmer für die Zuschlagserteilung in Betracht kommt.

#### 4.3.1.5 Auftragsvergabe

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß § 131 Abs. 6 BVergG **im Oberschwellenbereich die STLB der Kommission für jeden vergebenen Auftrag** und jeden durchgeführten Wettbewerb binnen zwei Monaten nach der Vergabe **die Ergebnisse des Vergabeverfahrens** oder Wettbewerbes **durch eine gemäß den Standardformularen für vergebene Aufträge im Sektorenbereich abgefasste Bekanntmachung mitzuteilen haben.**

Laut § 99 Abs. 2 BVergG, der gemäß § 131 Abs. 4 BVergG im Sektorenbereich anzuwenden ist, sind die Gründe für die Zuschlagserteilung schriftlich festzuhalten. Die STLB verweisen auf die Ausführungen im Regierungssitzungsbeschluss vom 19. April 2004.

Im Oberschwellenbereich haben die STLB nur diesen Lieferauftrag durchgeführt.

Vergaben im Bau- oder Dienstleistungsbereich wurden nicht getätigt.

***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Eine Mitteilung über das Ergebnis des Vergabeverfahrens wurde irrtümlicherweise nicht durchgeführt. Dieses Unterbleiben zieht allerdings nach dem BVergG keinerlei rechtliche Konsequenzen nach sich.*

#### 4.3.1.6 Besondere Pflichten des Auftraggebers

Es wurden die besonderen Pflichten des Auftraggebers verletzt. Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 BVerG hätten die STLB Unterlagen über die Prüfung und Auswahl der Unternehmen und die Auftragsvergabe anfertigen müssen.

Es müssen weiters Unterlagen über die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung angefertigt werden.

##### ***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Siemens Transportation Systems GmbH & Co KG ist Teil des weltweit agierenden Siemens Konzerns und unter anderem einer der namhaftesten europäischen Hersteller von Elektro- und Diesellokomotiven.*

*Allein für die Österreichischen Bundesbahnen wurden in den vergangenen Jahren mehrere hundert Lokomotiven mit einem Auftragsvolumen von weit über einer Milliarde Euro beschafft.*

##### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Die **Namhaftigkeit eines Unternehmens** entbindet den Auftraggeber nicht von den im § 134 Abs. 1 Z 1 BVerG normierten Pflichten (Begründung und Mitteilung von Vergabeentscheidungen).



## 4.4 Zusammenfassung

### 4.4.1 Grundsätze des Vergabeverfahrens

#### 4.4.1.1 Transparenz

**Die STLB führen keine Vergabeakten**, die in schriftlicher Form über den Verlauf der Vergabe bzw. über die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens Auskunft geben.

***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Der pauschalen Feststellung, „die STLB führen keine Vergabeakten“ muss ausdrücklich widersprochen werden.*

*Wie ausführlich dargelegt werden sämtliche Beschaffungen von Lieferungen und Dienstleistungen EDV-mäßig erfasst. Im BVergG 2002 gibt es für den Bereich des Sektoren-Unterschwellenbereiches keine Formvorschriften. Insbesondere wird im Bereich des Verhandlungsverfahrens keine formalisierte „Ausschreibung“ gefordert, sodass nur im Baubereich, wo eine genaue Leistungsbeschreibung möglich ist und mehrere Unternehmen gleiche Leistungen anbieten, ein formalisiertes Verfahren gewählt wurde und „Ausschreibungsunterlagen“ im klassischen Sinn vorhanden sind, und vorgelegt wurden.*

*Weiters befinden sich in allen Regierungssitzungsanträgen genaue Darstellungen des Verlaufes der durchgeführten Vergabeverfahren.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die Feststellung, dass die STLB keine Vergabeakten führen, muss aufrecht erhalten werden. Die vorgelegten Unterlagen bestanden ausnahmslos aus einzelnen Geschäftsstücken. Ein Vergabeakt, der eine lückenlose, chronologische und nachvollziehbare Dokumentation des Vergabeverfahrens enthält, wurde in keinem Geschäftsfall vorgelegt.

Eine mangelhafte Dokumentation ist insbesondere aus Beweisgründen und im Hinblick auf ein mögliches Nachprüfungsverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark zu vermeiden.

**4.4.1.2 Freier und lauterer Wettbewerb**

In der **überwiegenden Zahl** der Vergabeverfahren wurde **nur ein Unternehmer eingeladen**. Grundsätzlich erlaubt das BVergG dem Sektorenauftraggeber das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung in Ausnahmefällen auch mit weniger als drei Teilnehmern. Es gehört zu den grundlegenden Prinzipien des Vergaberechtes sowohl der Europäischen Gemeinschaft als auch der nationalen Umsetzung in Form des BVergG, dass die Auftraggeber einen freien und lauterer Wettbewerb zu gewährleisten haben. Das Verhandlungsverfahren sollte im Sinne des BVergG eher ein Ausnahmeverfahren darstellen, da es vom Auftraggeber sehr genaue Marktkenntnisse verlangt. **Wird** beispielsweise zu einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung **ein befugter, leistungsfähiger und zuverlässiger Unternehmer nicht zur Teilnahme eingeladen, hat man ihn vom freien Wettbewerb ausgeschlossen** und wird sich dieser in weiterer Folge als diskriminiert erachten, sofern er von diesem Vorfall Kenntnis erlangt.

**Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:**

*Alle durchgeführten Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Anbieter wurden **analog** der im Unterschwellenbereich nicht anwendbaren Bestimmungen des **§ 124 Abs 3** durchgeführt, wobei im Prüfbericht (Seite 25 [Anmerkung: aktualisierte Seitenzahl]) festgestellt wurde, dass die **Wahl der Verfahrensart in allen Fällen nachvollziehbar und zulässig** war. In der Zusammenfassung (Seite 49 [Anmerkung: aktualisierte Seitenzahl]) wird plötzlich die Wahl dieser Verfahrensart kritisch beurteilt.*

*Die STLB sind von den Monopolisierungstendenzen am Eisenbahnmarkt selbst sehr stark betroffen und an einer Wettbewerbsförderung im Sinne einer markt-geregelten Preisbildung sehr interessiert.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die Ausführungen unter Punkt 4.4.1.2 **Freier und lauterer Wettbewerb** sind im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den **Grundsätzen des Vergabeverfahrens** zu sehen.

#### **4.4.1.3 Wege der Informationsübermittlung**

Die meisten Angebote wurden offensichtlich telefonisch bzw. per Fax eingeholt. Die alleinige Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes begründet noch kein Verfahren im Sinne des BVerG. **Die Bieter wussten nicht, dass sie an einem Vergabeverfahren teilnehmen** und konnten in weiterer Folge ihnen eventuell zustehende Rechtsmittel nicht in Anspruch nehmen.

Der Landesrechnungshof bemerkt, dass damit dem BVerG, insbesondere dem § 22 BVerG nicht genüge getan wurde. Nur minder bedeutsame Mitteilungen, Aufforderungen, Benachrichtigungen und Informationen können mündlich oder telefonisch übermittelt werden.

Es wird auch auf den Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage zum BVerG zu § 22 verwiesen, wo klargestellt wird, dass durch die Formulierung „minder bedeutsam“ fristauslösende Akte nicht telefonisch gesetzt werden können.

#### ***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Die Steiermärkischen Landesbahnen sind seit rund 120 Jahren als Eisenbahnunternehmen tätig und auf dem ohnehin überschaubaren österreichischen Schienenverkehrsmarkt als Unternehmen des Landes Steiermark bekannt.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes**

Eine gemäß BVerG vollständige und nachvollziehbare Dokumentation des Vergabeverfahrens ist für ein eventuelles Nachprüfungsverfahren vor dem „Unabhängiger Verwaltungssenat für die Steiermark“ unabdingbar.

#### 4.4.2 Gestaltung der Ausschreibung

Eine gemäß § 74 BVergG notwendige „*eindeutige, vollständige und neutrale Beschreibung der Leistung bzw. der Aufgabenstellung*“ **liegt nur in den wenigsten Fällen** der geprüften Auftragserteilungen **vor**, wobei in einem Fall Vorarbeiten vom späteren Auftragnehmer durchgeführt wurden.

Im Gegensatz zum klassischen Bereich kann der Sektorenauftraggeber frei zwischen dem Best- oder Billigstbieterprinzip wählen. **Jedenfalls wird aber die Existenz einer Ausschreibung vorausgesetzt.** Die Ausschreibung ist auch eine wesentliche **Grundvoraussetzung für die Grundprinzipien des freien und lauterer Wettbewerbes**, die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Gleichbehandlung bzw. Nicht-Diskriminierung der Bieter.

**Das überwiegende Fehlen von Ausschreibungsunterlagen, Mitteilungen, Prüfungs- und Entscheidungsvermerken** erschwert die Prüfung des Vergabeverfahrens auf seine Gesetzmäßigkeit.

***Stellungnahme der Frau Landesrätin Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Im BVergG 2002 sind für den Bereich des Sektoren-Unterschwellenbereiches keine Formvorschriften vorgesehen. Insbesondere wird im Bereich des Verhandlungsverfahrens keine formalisierte „Ausschreibung“ gefordert, sodass nur im Baubereich, wo eine genaue Leistungsbeschreibung möglich ist und mehrere Unternehmen gleiche Leistungen anbieten, ein formalisiertes Verfahren gewählt wurde und „Ausschreibungsunterlagen“ im klassischen Sinn vorhanden sind, und vorgelegt wurden.*

*Weiters befinden sich in allen Regierungssitzungsanträgen genaue Darstellungen des Verlaufes der durchgeführten Vergabeverfahren.*

*Überdies darf festgestellt werden, dass die STLB im Prüfungszeitraum keine rechtlichen Probleme mit Auftragnehmern oder Bietern wegen diskriminierender Vergabe hatten.*

*Die Prüfung des LRH hat sich rein auf formalrechtliche Gesichtspunkte nach dem Vergabegesetz bezogen, und weder betriebliche noch wirtschaftliche Notwendigkeiten berücksichtigt.*

#### *Getroffene Maßnahmen*

*Im Jahr 2004 und 2005 wurden sämtliche Mitarbeiter, die an Vergaben beteiligt sind, im Rahmen von Seminaren an der Landesverwaltungsakademie und einer auf die Sektorenregelung zugeschnittenen, hausinternen Schulungsmaßnahme durch den Verfassungsdienst des Landes Steiermark unterwiesen. Aufgrund dieser Maßnahmen können bisher irrtümlicherweise unterlaufene Formalfehler wie das Fehlen der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung und Verletzungen der Meldepflichten (gem. BVergG sanktionslos) an die EU im Oberschwellenbereich vermieden werden.*

*Um die Transparenz der Verfahren zu verbessern, haben die STLB die vom LRH angeregten Maßnahmen (zB formalisiertes Anschreibens der eingeladenen Bieter) teilweise bereits während des Prüfungszeitraumes etabliert und werden hinkünftig besonderes Augenmerk auf die Dokumentation legen.*

*Die angeregte formelle Anpassung der Wertgrenzen der Organisation der Steiermärkischen Landesbahnen an die Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung erfolgte mittlerweile mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.10.2005, GZ FA18E-83-45/01-91.*

**Replik des Landesrechnungshofes**

Betriebliche und wirtschaftliche Notwendigkeiten können nicht als Begründung dafür herangezogen werden, das BVergG mangelhaft zu vollziehen. Vor allem hat sich die Prüfung des LRH keinesfalls auf formalrechtliche, sondern substantielle Gesichtspunkte bezogen.

Die **Einhaltung der detaillierten Regeln des Vergabeverfahrens** stellt einen sauberen Wettbewerb um öffentliche Aufträge und eine effiziente Auftragsentscheidung sicher.

Bereits wenige, nicht korrekt durchgeführte Vergabeverfahren oder in deren Vorfeld gelegene, den freien Wettbewerb behindernde Vorgänge bewirken beträchtliche finanzielle Nachteile für die vergebenden Stellen und damit in letzter Konsequenz für die Steuerzahler.

Die Verletzung der Vergabevorschriften kann zu Schadenersatzverpflichtungen der vergebenden Stellen führen.

Der Landesrechnungshof maß deshalb der **ordnungsgemäßen Abwicklung der Vergaben und der Einhaltung der bestehenden Vorschriften** größte Bedeutung bei.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 7. Juli 2005 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

Büro des Herrn  
Landeshauptmannstellvertreters  
Dipl. Ing. Leopold Schöggl

Mag. Werner LAKOSE

Fachabteilung 18E - Verkehrsrecht

Dr. Peter WEISS

Steiermärkische  
Landesbahnen

Dr. Helmut WITTMANN  
Mag. Daniela ZIMMERMANN

Landesrechnungshof

LRH - Dir. Dr. Johannes ANDRIEU  
Dr. Erich MEINX  
Heinz OBRAN



## 5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

### **Feststellungen:**

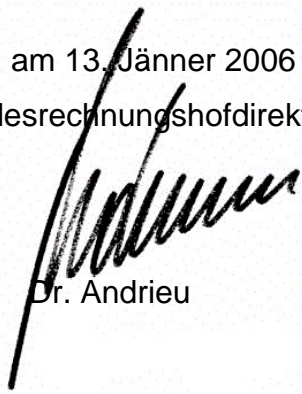
- Die Einhaltung der detaillierten Regeln des Vergabeverfahrens stellt einen sauberen Wettbewerb um öffentliche Aufträge und eine effiziente Auftragsentscheidung sicher.
- Bereits wenige, nicht korrekt durchgeführte Vergabeverfahren oder in deren Vorfeld gelegene, den freien Wettbewerb behindernde Vorgänge bewirken beträchtliche finanzielle Nachteile für die vergebenden Stellen und damit in letzter Konsequenz für die Steuerzahler.
- Die Verletzung der Vergabevorschriften kann zu Schadenersatzverpflichtungen der vergebenden Stellen führen.
- Der Landesrechnungshof maß deshalb der **ordnungsgemäßen Abwicklung der Vergaben und der Einhaltung der bestehenden Vorschriften** größte Bedeutung bei.
- Dem Landesrechnungshof wurden für den Prüfzeitraum 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2004 **97 Vergaben** im **Gesamtbetrag von €8,996.265,38** als Grundlage für die stichprobenweise Einschau gemeldet.

- Der Beschluss über die „Organisation der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen“ ist bezüglich seiner Betragsgrenze von ATS 20.000,-- für wiederkehrende Vergabungen und der damit verbundenen Befassung der Landesregierung an die derzeit geltende Geschäftsordnung der Landesregierung nicht angepasst.
- Ausschreibungsunterlagen, wie beispielsweise ein Anschreiben an den bzw. die Unternehmer, mit dem Hinweis dass sie im Rahmen eines Vergabeverfahrens ein Angebot gemäß beiliegendem Leistungsverzeichnis innerhalb einer festgesetzten Frist abgeben mögen, liegen nur in den beiden Vergabefällen der nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung für die Vergabe der Bauaufträge im Unterschwellenbereich vor. In allen übrigen Vergabefällen liegen keine Ausschreibungsunterlagen vor.
- Zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfes oder des geschätzten Auftragswertes im Sinne des Bundesvergabegesetzes, ist die intensive Einholung von Preisauskünften, insbesondere bei einem potentiellen Bieter kurz vor einer beabsichtigten Ausschreibung unzweckmäßig.
- Die beabsichtigte Beschaffung von Triebfahrzeugen zu Beginn des Haushaltsjahres 2004 durch eine nicht regelmäßige Bekanntmachung ist unterblieben.
- Ein im Sinne des Bundesvergabegesetzes ausreichend dokumentierter Vergabeakt wird nicht geführt, ist aber insbesondere aus Beweisgründen und für ein eventuelles Nachprüfungsverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat für die Steiermark unabdingbar.

**Empfehlungen:**

- Die Grundsätze des Vergabeverfahrens sind einzuhalten. Gerade im Sektorenbereich kommt den allgemeinen Grundsätzen des Vergabeverfahrens ein besonderes Gewicht zu, um ein gewisses Regulativ für den weiten Handlungsspielraum des Sektorenauftraggebers zu schaffen.
- Der geschätzte Auftragswert ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu ermitteln. Für kalkulatorische Ermittlungen müssten die vorliegenden Daten aus der bisherigen Geschäftstätigkeit in ausreichendem Maße vorhanden sein.
- Bei den beschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen wird empfohlen eine aktualisierte und eindeutige Leistungsbeschreibung zu führen.
- Die unternehmerischen Handlungen, Entscheidungen, Prüfergebnisse sollten dokumentiert und in einem Akt zusammengefasst werden.
- Den vergaberechtlichen Bestimmungen (Dokumentationspflichten, insbesondere Anfertigung eines Vergabevermerkes) ist nachzukommen.
- Bei wiederkehrenden oder bedeutenden Beschaffungen und Investitionen beispielsweise im Bereich der Eisenbahnfahrzeuge, sollten verstärkt Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen angestellt und mit einem mittelfristigen Investitionsprogramm abgestimmt werden.

Graz, am 13. Jänner 2006  
Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu